

# Gebührenordnung für die Benutzung der Kindertageseinrichtung "Cuxhofwichtel" in freier Trägerschaft des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverbandes Südwestthüringen e.V. und die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1, 20 Abs. 2 Nr. 1 und 21 der Thüringer Kommunalordnung (ThürKO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 24. April 2017 (GVBI. S.91,95), der §§ 2, 10 und 12 des Thüringer Kommunalabgabengesetzes (ThürKAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. September 2000 (GVBI. S. 301), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juni 2017 (GVBI. S.150), des § 90 des Achten Buches Sozialgesetzbuch - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) in der Fassung der Neubekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBI. I S. -2022), zuletzt geändert durch Artikel 16a Absatz 6 des Gesetzes vom 28. April 2020 (BGBI. I S. 960), der §§ 21 Abs. 1, 29 und 30 des Thüringer Gesetzes über die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindergärten, anderen Kindertageseinrichtungen und in Kindertagespflege als Ausführungsgesetz zum Achten Buch Sozialgesetzbuch (Thüringer Kindergartengesetz – ThürKitaG) vom 18.12.2017 (GVBI.S.276) zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 11. Juni 2020 (GVBI. S.277,281) sowie des § 10 der Satzung über die Benutzung der Kindertageseinrichtung für Kinder des Amt Creuzburg vom 01.01.2024, folgende Gebührensatzung beschlossen:

## §1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für alle Kinder der Kindertagesstätte "Cuxhofwichtel" in der Trägerschaft des Arbeiter-Samariter-Bundes Regionalverbandes Südwestthüringen e.V.

#### § 2 Gebührenerhebung

Der ASB RV Südwestthüringen e.V. erhebt für die Benutzung seiner Kindertagesstätte im Amt Creuzburg Benutzungsgebühren und für die Verpflegung von Kindern in der Kindereinrichtung Verpflegungsgebühren nach Maßgabe dieser Satzung. Die Benutzungsgebühren werden nachfolgend als Elternbeiträge bezeichnet.



#### § 3 Elternbeitragsschuldner

- (1) Schuldner des Elternbeitrages und der Verpflegungsgebühr sind die Eltern der Kinder in der Kindereinrichtung. Mehrere Schuldner sind Gesamtschuldner.
- (2) Eltern im Sinne dieser Satzung sind die jeweiligen Personensorgeberechtigten im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 5 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch (SGB VIII) oder Erziehungsberechtigte im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII.

# § 4 Entstehen und Ende der Elternbeitragsschuld

- (1) Die Elternbeitragsschuld für die Benutzung der Kindertageseinrichtung entsteht mit der Aufnahme des Kindes in eine Kindertageseinrichtung bzw. ab dem im Aufnahmebescheid festgesetzten Datum, sofern die Eltern den Platz nicht rechtzeitig mindestens 2 Monate vor der geplanten Aufnahme ihres Kindes schriftlich gegenüber der Leitung der Kindertagesstätte wieder gekündigt haben und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes oder dem Beginn der Elternbeitragsfreiheit gemäß § 30 ThürKitaG.
- (2) Die Elternbeitragsschuld für die Inanspruchnahme von Verpflegungsangeboten beginnt mit der Anmeldung zur Verpflegung und endet mit dem Wirksamwerden der Abmeldung von der Verpflegung oder dem Wirksamwerden der Abmeldung vom Besuch der Kindertageseinrichtung sowie im Falle des Ausschlusses des Kindes.

# § 5 Fälligkeit und Zahlung des Elternbeitrages

- (1) Die Gebühren sind als Monatsbeitrag zu entrichten.
- (2) Der Elternbeitrag ist auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z. B. zwischen Weihnachten und Neujahr oder an Brückentagen, geschlossen bleibt. Dies gilt auch bei einer vorübergehenden Schließung oder einer vorübergehenden Einschränkung des Betriebes der Kindertageseinrichtung, z.B. aufgrund einer Anordnung des Gesundheitsamtes nach § 28 Abs. 1 IfSG, wegen höherer Gewalt oder Streik.
- (3) Die Gebühren sind am 15. eines jeden Monats für den vergangenen Monat fällig und an den Arbeiter-Samariter-Bund zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll bargeldlos per SEPA- Lastschriftmandat erfolgen.



#### § 6 Verpflegungsgebühren

(1) Erhält das Kind in der Kindertageseinrichtung eine Verpflegung (Mittagessen, Vesper und Getränke), so werden zusätzlich zu den Elternbeiträgen Verpflegungsgebühren erhoben. Die Gebühren setzen sich wie folgt zusammen:

Mittagessen 3,96 € / Tag

Frühstück und Vesper 15,00 € /Monat

Getränke 5,00 €/ Monat

- (2) Die Verpflegungsgebühren für das Mittagessen werden entsprechend der Anwesenheit des Kindes in der Tageseinrichtung erhoben. Als anwesend gilt ein Kind dann, wenn es nicht bis spätestens 8.00 Uhr des jeweiligen bzw. ersten Abwesenheitstages in der Tageseinrichtung abgemeldet wurde.
- (3) Frühstück und Vesper werden in der Kindertageseinrichtung bereitgestellt. Die monatliche Pauschale für Frühstück, Vesper sowie die Vor- und Nachbereitung der Mahlzeiten beträgt 15,00 €/Monat. Diese werden direkt bei dem päd. Fachpersonal zu Beginn des laufenden Monats entrichtet.
- (4) Für Kinder, die Anspruch auf Leistungen nach dem Bildungs-und Teilhabepaket haben, erfolgt die Verrechnung gegen Vorlage des Bescheides des Jugendamtes im Folgemonat.
- (5) Die Verpflegungspauschalen sind jeweils zum 15. des Folgemonats fällig und an den Träger zu entrichten. Die Gebührenzahlung soll in der Regel bargeldlos per SEPA-Lastschrift erfolgen.

#### § 7 Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge der Kindereinrichtung sind auch zu entrichten, wenn die Einrichtung tageweise, z.B. zwischen Weihnachten und Neujahr und an den Brückentagen, Ferien oder aus sonstigen Gründen, geschlossen bleibt.
- (2) Wird ein Kind eines Monats in einer Kindereinrichtung aufgenommen, so ist bei einer Aufnahme bis einschließlich zum 15. des Monats die volle Gebühr für den Monat zu zahlen. Bei einer Aufnahme nach dem 15. des Monats ist die Hälfte der Gebühr für den Monat zu zahlen.



- (3) Die Abmeldung eines Kindes aus der Kindereinrichtung erfolgt immer mit einer Frist von 2 Monaten zum Monatsende.
- (4) Wenn ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung oder eines Kuraufenthaltes die Kindertageseinrichtung über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen kann, wird die Benutzungsgebühr für diesen Zeitraum auf Antrag erstattet. Bei einer Abwesenheit für einen kürzeren Zeitraum bleibt die Höhe der Elternbeiträge unberührt.

#### § 8 Höhe der Elternbeiträge

- (1) Die Höhe der Elternbeiträge bemisst sich nach der Anzahl der Kinder der Familie, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht und welche in der Kindertageseinrichtung des ASB gleichzeitig betreut werden. Als Familie gelten Alleinerziehende sowie Ehepaare oder Personen, die in eheähnlicher Gemeinschaft gemäß §20 SGB XII leben und ihre im selben Haushalt lebenden Kinder. Als Familie gelten auch Pflegefamilien.
- (2) Wird das Kind nur halbtags (maximal bis 12.00 Uhr) betreut, so verringert sich der Elternbeitrag lt. Beitragstabelle.
- (3) Beitragstabelle

	Alter der betreuten Kinder					
Anzahl der Kinder, die in der Einrichtung betreut werden	U3	U3	Kindergarten	Kindergarten	Zusatz	Zusatz
	1 - 3 Jahre	1 - 3 Jahre	3-Schuleintritt	3-Schuleintritt	1 - 3 Jahre	3-Schuleintritt
	ganztags (Ø 9 h)	halbtags (Ø 6 h)	ganztags (Ø 9 h)	halbtags (Ø 6 h)	Ø 11 h	Ø 11 h
1.Kind	180€	110€	150€	90 €	200€	170 €
2.Kind	145€	90 €	120€	75 €	165€	140 €
3.Kind und alle weiteren Kinder	125€	85 €	105€	65€	145€	125€

- (4) Der monatliche Elternbeitrag richtet sich nach dem Alter des Kindes am 1. des jeweils abzurechnenden Monats.
- (5) Der Elternbeitrag wird für den Kalendermonat neu festgesetzt, der auf den Kalendermonat folgt, in dem die Änderung angezeigt wurde.
- (6) Für die gelegentliche Betreuung (Gästekinder, Besucherkinder) werden 10,00 €/Tag für die Ganztagsbetreuung erhoben, sowie 7,00 € für die Halbtagsbetreuung.



(7) Wird ein Kind bis zur Schließzeit des Kindergartens nicht abgeholt, werden pro angefangene Stunde 20,00 € zusätzlich zu den Benutzungsgebühren erhoben. Ab 19.00 Uhr wird das Kind in eine Inobhutnahme- Stelle gebracht.

#### § 9 Elternbeitragsfreiheit

- (1) Für die Betreuung eines Kindes mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen im Zeitraum der letzten vierundzwanzig Monate vor dessen regulärem Schuleintritt (jeweils erster Schultag für alle nach § 18 Abs. 1 Thüringer Schulgesetz schulpflichtigen Kinder) wird kein Elternbeitrag erhoben. Für ein Kind mit gewöhnlichem Aufenthalt in Thüringen, welches nach § 18 Abs. 3 des Thüringer Schulgesetzes von der Schulpflicht zurückgestellt wurde, verlängert sich die Elternbeitragsfreiheit bis zum Tag vor dessen ersten Schultag.

  Sofern die Betreuung in dem Monat, in dem die Elternbeitragsfreiheit beginnt, keinen vollen Monat mehr umfasst, wird ein Elternbeitrag nur bis zum Tag vor Beginn der jeweiligen Elternbeitragsfreiheit erhoben. Hierzu wird der jeweils zu zahlende Monatsbeitrag durch 30 Tage dividiert und mit der Anzahl der Tage im jeweiligen Monat vom 01. des Monats bis einschließlich des Tages vor Beginn der Elternbeitragsfreiheit multipliziert.
  - Voraussetzung ist, dass das betreffende Kind unmittelbar vor der Gebührenbefreiung mindestens 12 Monate eine Kindergarteneinrichtung im Amt Creuzburg besucht hat.
- (2) Der zur Anwendung kommende Befreiungsbetrag richtet sich nach den maßgebenden Gebühren §7 dieser Satzung.

#### § 10 Übernahme der Elternbeiträge

- (1) Die Elternbeiträge können nach § 90 Abs. 3 SGB VII auf Antrag ganz oder teilweise vom örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übernommen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. (Formulare sind bei der Leitung der Kindertagesstätte hinterlegt.)
- (2) Für die Feststellung der zumutbaren Belastung gelten die §82 bis 85, 87 und 88 SGB XII entsprechend.
- (3) Der Bescheid des örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe über die Übernahme des Elternbeitrages ist unverzüglich beim ASB RV Südwestthüringen vorzulegen.
- (4) Bis zur Vorlage eines entsprechenden Bescheids nach Absatz 3 sind die Personensorgeberechtigten weiterhin zahlungspflichtig.





## § 11 Inkrafttreten

Eisenach, Amt Creuzburg,

Thorsten Junge Rainer Lämmerhirt Geschäftsführer Bürgermeister